

Die wichtigsten Abzüge

von Beat Strasser



Obwohl sowohl der Bund als auch die Kantone das Steuersystem vereinfachen wollen, gibt es nach wie vor diverse Abzugsmöglichkeiten. Auch wer keine Liegenschaften besitzt, kann Steuern sparen, wenn er die erlaubten Abzüge

geltend macht. Die wichtigsten Tipps zum Ausfüllen der Steuererklärung 2009.

Wer sich unsicher ist, welche Abzüge geltend gemacht werden können, dem sei geraten, sich an folgende Faustregeln zu halten:

- Planen Sie voraus und sammeln Sie die Belege über das ganze Jahr hinaus.
- Machen Sie Pauschalabzüge geltend, wenn die effektiven Kosten geringer sind.
- Ziehen Sie einen professionellen Treuhänder/Steuerberater bei. Die dem Schweizerischen Treuhänderverband TREUHAND | SUISSE angeschlossenen Treuhänder/Steuerberater wissen Bescheid in Steuerfragen. Sie kennen die aktuellen Veränderungen im Steuerumfeld und verfügen über die notwendige Erfahrung.

Berufskosten geltend machen

Einer der grössten Abzugsposten sind die Berufskosten. Für die Fahrt zur Arbeit kann das Abonnement des öffentlichen Verkehrs vom Einkommen abgezogen werden. Die Kosten für das private Fahrzeug können nur unter bestimmten Voraussetzungen geltend gemacht werden, beispielsweise wenn man mit dem privaten Motorfahrzeug über eine Stunde an Fahrzeit spart, oder die nächste Haltestelle einen Kilometer von Wohn- beziehungsweise Arbeitsort entfernt ist.

In der Steuererklärung 2009 können neu 70 statt wie bisher 65 Rappen pro Fahrkilometer für den Weg zur Arbeit abgezogen werden. Für übrige Berufskosten wie Berufskleider,

Werkzeuge zur Ausübung des Berufs – beim kaufmännischen Angestellten beispielsweise EDV Hardware und Software – sowie Fachliteratur, ein privates Arbeitszimmer oder Beiträge an Berufsverbände kann eine Pauschale abgezogen werden. Die Pauschale für übrige Berufskosten beträgt wie bisher drei Prozent des Nettolohns, das Minimum wird aber neu auf Fr. 2000.– und das Maximum auf Fr. 4000.– angehoben.

Gemeinnützige Spenden und Beiträge an politische Parteien

Spenden an gemeinnützige Organisationen oder öffentliche Institutionen von Kanton, Bund und Gemeinden werden gefördert, indem sie von der Steuerpflicht befreit werden. Abzüge können geltend gemacht werden, sofern die Zuwendungen in der Steuerperiode Fr. 100.– erreichen und soweit sie insgesamt 20 Prozent des Nettoeinkommens nicht übersteigen. Ebenso können im Kanton Zürich Beiträge an politische Parteien, die im Kantonsrat vertreten sind, bis zum Höchstbetrag von Fr. 3200.– bei verheirateten Paaren und Fr. 1600.– bei allen anderen Steuerpflichtigen von der Staatssteuer abgezogen werden.

Weitere Abzugsmöglichkeiten bestehen beispielsweise bei Unterhalts- und Verwaltungskosten von Liegenschaften im Privatvermögen, bei Krankheits- und Unfallkosten sowie bei Schuldzinsen. Ihr lokaler Treuhänder/Steuerberater steht Ihnen beratend zur Seite. Ausgewiesene Treuhandexperten in Ihrer Nähe finden Sie im Online-Mitgliederverzeichnis des Schweizerischen Treuhänderverbands
TREUHAND | SUISSE
www.treuhandswissse-zh.ch

Beat Strasser ist Präsident des Schweizerischen Treuhänderverbands TREUHAND | SUISSE, Sektion Zürich, und Partner bei Strasser & Vögli Treuhand AG, Küttigen.



TREUHAND | SUISSE

Schweizerischer Treuhänderverband
TREUHAND | SUISSE
Sektion Zürich, Steinstrasse 21
Postfach, 8036 Zürich
Telefon 044 461 57 70
E-Mail: info@treuhandswisze-zh.ch
www.treuhandswisze-zh.ch